## Rudolf Wiethölter Pluralismus und soziale Identität

i

- 1) Heutige (westliche) Gesellschaften sind nach ihrem Selbstver ständnis säkular, komplex, pluralistisch und gleichwohl auf so ziale (»vernünftige«) Identität (»Einheit«) angewiesen. Wie lassen sich in einer solchen Lage Rückfragen an christliche Tradition als die »alte Einheit« stellen in der Absicht und mit der Hoff nung, verbesserte Antworten auf Fragen des modernen Rechts als der »neuen Einheit« zu finden.
- 2)Säkularisation/Säkularisierung (als Verweltlichung, als Abwendung Mensch, Gesellschaft, Staat von Gott, Kirche, Religion) wird hier begriffen als Problem von
- a) (theoretisch) Modernisierungen (d. h. Entmythologisierungen, sozialen Ausdifferenzierungen sowie Autonomisierungen von Systemteilen; Verhältnisbestimmungen von Arbeits-, Klassen- und Systemteilungen),
- b) (historisch) Emanzipation der »Bürgerlichen« Gesellschaft (in Form von Natur-, Gesellschafts- und Geschichtsrecht, das sich praktisch-politisch verwirklicht),
- c)(rechtlich) »positivem« Recht als »richtigem« Recht (denn ohne irgendeine Richtigkeitsvorstellung gibt es keine Positivität; es geht also um die Aneignung wie die Loslösung von Traditionen zugleich; es geht um ein Verhältnis theoretisch-historischer [sog. »revolutionärer«] und dogmatischer [sog. »normalwissenschaftli cher«] Orientierungen an Werten, Normen, Programmen, Prinzi pien).
- 3) Recht soll in säkular-pluralistischen Gesellschaften als Vermitt lung von partikularen und universalen Bedürfnissen und Interes sen dienen. Es löst ältere Vermittlungen unter Bedingungen ab, die sich heute als eine stattliche Reihe von Problemerbschaften zwar gut kennzeichnen, aber nur schwer übernehmen lassen: Po sitivismus (als säkularisiertes Naturrecht?), Beziehungen von Na tur, Gesellschaft, Geschichte (Anteil des Rechts an einer prakti schen Geschichts- oder Evolutionstheorie?), Sinn-Stiftungen in

bzw. durch Recht (formal?, material?, prozedural?, funktional?).

4) Eine sich seit langem abzeichnende Wachablösung (modischer: der Paradigmawechsel) aufklärerisch-idealistischer Philosophie und kartesianischer (Natur- und Fortschritts-) Wissenschafts gläubigkeit spiegelt den Verfall von (sozialen, kollektiven) Hand lungsorientierungen an »Vernunft«, die zunehmenden gesell schaftstheoretischen Legitimationseinbußen und den sinkenden gesellschaftspolitischen Konsens. Sie führt insgesamt zu Ent kopplungen von Sozialphilosophie, Wissenschaft und Geschichte. Diese Wende zur gesellschaftlichen Praxis ist zugleich Suche nach historisch belehrbaren, praktisch folgenreichen (d. h. vor allem: erfolgreichen) lernenden Sozialsystemen. Kennzeichen und Lern problem solcher (»modernen«) Gesellschaften ist ihre stabile Dauerveränderung. Sie ist freilich nicht (mehr) so sehr an - riva lisierenden und deshalb entscheidungsbedürftigen (und d. h.: »politisierbaren«, also unter immer erst noch zu bestimmenden Werten, Normen, Programmen stehenden) - Richtungen von Veränderungen orientiert/interessiert, sondern viel stärker an interpretationsbedürftigen und deshalb strukturierten (und d. h.: »verrechtlichten«, also unter immer schon bestimmten Werten, Normen, Programmen stehenden) - Gefährdungen eines Sozial systems. Mit dieser Differenz lassen sich zugleich die entscheiden den Differenzen aller Handlungsphilosophien und Systemsozio logien kennzeichnen, welche sich in »säkularen Gesellschaften« unter »historischem Problemdruck« für »sozialen Wandel« ohne tödliche »Systemkrisen« (um den Problemanfall knapp zu be zeichnen) als Problemlösungsrivalen verfügbar halten. Wenn nicht alle Anzeichen trügen, dann neigen die jüngsten sozialwis senschaftlichen Anstrengungen gleichsam einer späten Vernunft ehe von Handlungsphilosophien und Systemsoziologien zu. Als Losung scheint sich dafür in Gesellschaften, die für die Lösung ihrer Probleme auf sich selbst, für die Orientierungen, Legitima tionen und Sanktionen solcher Lösungen aber auf übergreifende, freilich auch selbst stets hervorgebrachte Bezüge verwiesen sind, immer mehr die Kategorie Reflexivität (Selbstreflexion) durchzu setzen. Reflexiv ansetzende Theorieprogramme müssen - rekon struktiv - Entwicklungen nachgehen, die zu Krisen geführt haben, und sich - prospektiv - auf Bedingungen möglicher Kri senüberwindungen einlassen.

Die christliche Tradition hat den reflexiven Weg als Bußetun (Metanoja, Umdenken, Umkehr) gekennzeichnet, die aufkläreri sche Philosophietradition (in der Formulierung I. Kants) als Um änderung der Denkart, die neuere Wissenschaftsphilosophie, die zugleich historisch und soziologisch orientiert ist, spricht von Paradigmawechsel. Selbstreflexion in einem Rahmen von Theorie. Soziologie und Geschichte halte ich für eine Chance, Christen tum. Säkularisation und modernes Recht thematisch aufeinander zu beziehen. Das Referenzdreieck verbindet die gesellschaftstheoretisch-praktische (politisch-philosophische wie ökonomisch-ad ministrative) Frage nach sozialem Handeln unter Systembedin gungen, die wissenschaftstheoretisch-praktische Frage nach Vor aussetzungen und Auswirkungen solcher - von Geschichte wie von Gesellschaft (als »System«) mitbestimmten - Handlungen und die geschichtsthcorctisch-praktische Frage nach dem mögli chen Sinn, den möglichen Zielen, dem möglichen Fortschritt, der möglichen Evolution eines solchen Systems und solcher Hand lungen.

5) Im folgenden werden zunächst (unter II) - rekonstruktiv - der bisherige Weg des »modernen Rechts« im Umfeld krisenhafter Entwicklungen gekennzeichnet, dann (unter III) - reflexiv — Sä kularisation auf »Christentum und modernes Recht« bezogen, bevor sich (unter IV) - prospektiv - über mögliche weitere Ent wicklungen reden läßt.

П

#### 1) Der Weg des »modernen Rechts«

a) »Sicherheit und Ruhe! Ordnung und Freiheit!« In dieser »bür gerlichen Gesundheit«, die im 1. Aufzug von Goethes Egmont die Bürger ausbringen, ist in prägnanter Aufschlüsselung der ent scheidende Konstruktionsgrundsatz unseres modernen Bürgerlichen Rechts, sein Geist und sein Programm enthalten. Sind nämlich Sicherheit und Ruhe gewährleistet, dann stellen sich Ordnung und Freiheit von selbst ein.

Ruhige Ordnung wird zum System von gesicherter Freiheit.

»Ordnung« als Inbegriff gerecht und rechtlich verfaßter Gesellschaft ist nicht Voraussetzung von bürgerlichen Freiheiten, sondern gerade umgekehrt ihre Folge.

Zur Herkunft und Funktion wie zur Krise und zum Dilemma dieses »modernen« Rechts die wichtigsten Erinnerungsdaten in knapper Skizze.

- b) Ich fasse die Analytik Bürgerlichen Privatrechts (= Rechtsbe griff, Rechtskategorie, Rechtsform der Bürgerlichen Gesellschaft in ihren Ursprüngen) wie folgt zusammen:
- (1) »Politisch« ist die vorausgesetzte und durchgehaltene Tren nung von »Staat» und »Gesellschaft« Verbürgung von Koexistenz (Politik, Staat) in Frieden (Recht, Freiheit); der Staat ist Mittel zum Zwecke der Rechtsverwirkhchung, als »Gewißheit der ge setzmäßigen Freiheit«; allgemeines, gleiches und bestimmtes Ge setz, Öffentlichkeit und private Autonomie bilden die Herz stücke; alle Rechtskategorien im einzelnen (prototypisch: Rechts geschäft und Verwaltungsakt) wurzeln darin.
- (2) »Ökonomisch« steuert Marktwettbewerb unsichtbar die Ver netzungen von Konsum und Produktion; rechtliches Herzstück ist der Vertrag.
- (3) »Sozial« ist die »bürgerliche« Position von einem »Haben« (als Verbürgung dauerhafter Identifikation) abhängig; »Eigentum« ist die rechtliche Zentralkategorie.
- (4) »Wissenschaftlich« gelten (von ihren Voraussetzungen abge koppelte) Erklärungsprogramme über verallgemeinerungsfähige Gesetzmäßigkeiten als Inbegriff moderner und fortschrittsver bürgender Arbeitsweisen; »Positivismus« zielt auf Erschließung von Tatsächlichem, von Gegebenem, von Wirklichkeit, nicht auf metaphysische Deutung oder prophetisches Handeln.
- (5) »Sozialpsychologisch« (kulturanthropologisch) geben »justice« und »prudence«, Grundkategorien ursprünglich der schottischen Moralphilosophie im 18. Jahrhundert, den Inbegriff von Bedin gungen wieder, unter denen gesellschaftliche Identität zu »funk tionieren« vermag: als freies Handeln unter (Rechts-) Rahmenre geln und als verantwortungsgebundene (»kluge«, »schickliche«, »gehörige«, »angemessene«) Ausnutzung der Freiheitsspiel räume.

Im ganzen beherrscht so der Bürger als Wähler (Eigentümer) und als Konsument die Szenerie politischer Soziologie, sodaß par lamentarische Gesetzgebung, Marktwettbewerb, Vertrag, Kon-

kurs die rechtlichen Verfahrenszentren bilden. Konsens und Normalität (Homogenität) sind dabei ebenso Prämissen wie Re sultate des geregelten Soziallebens. Alle Formen von Gegner schaft (Unfrieden) sind auf diesen Grundlagen reduzierbar auf geistige (öffentliche) Diskussion und geschäftliche (marktorien tierte) Konkurrenz als Spielarten zulässiger Auseinandersetzung. Verfassungsrecht stellt das Programm auf - je vorläufige - Dauer. Zum Grundlagenmodell gehört nur mittelbar, jedenfalls nicht als unmittelbarer Systemeckpfeiler: der Bürger als Produzent (Arbei ter, Unternehmer). Seine Position markiert dann im 19. Jahrhun dert das »Arbeitsrecht« und das »Wirtschaftsrecht«. Verfassungs recht transformiert sich seither zur Sozialverfassung, die Arbeit und Wirtschaft umgreift. Im Maße inneren sozialen Unfriedens, zunehmenden Problemdrucks, rivalisierender Herrschaftsansprü che »repolitisieren« sich die sozialen Friedensverhältnisse. Zum Kernproblem wird - nicht erst heute - die Unterstellbarkeit (Herstellbarkeit) grundsätzlichen Konsenses über Zielorientierungen, Verfahrensweisen, Organisationsformen, Institutionsbildungen einer »Koexistenz in Frieden« (national wie international). Ist »vernünftige Identität« für komplexe Gesellschaft (noch) mög lich? Welchen Anteil behält das »Recht«? In dem skizzierten Programm von Recht formt - seinem Selbstverständnis nach -Recht die entscheidende Struktur der Gesellschaft: Die Bürgerli che Gesellschaft ist (als Privatrechtsgesellschaft = Rechtsstaat!) das eingerichtete und ausgeübte (sozialphilosophisch-historische) Rechtsprogramm. Aus (genauer: als) Naturrecht wird Recht po sitiv.

c) Zum historisch-inhaltlichen Hintergrund dieser Analytik: Die feudalistische Ständegesellschaft, die das Mittelalter und die frühe Neuzeit geprägt hat, zeichnete sich aus durch die Verklammerung von Statusbindungen und Sozialordnung. Der einzelne wurde in feste, gegliederte gesellschaftliche Ordnungen hineingeboren und lebte ausschließlich in ihnen.

Kirche, Stadt und Grundherrschaft waren die Säulen politischer Ordnungen von »Land und Herrschaft« (O. Brunner). Die scheinbar statisch-stagnierenden Sozialkörper treiben freilich ihre Krisen in die Ursachen für den Umbruch zur Neuzeit hinein. Die »Reformation« bereitet in der Wende von der katholischen Messe zum evangelischen Abendmahl die Konstituierungsphase des in dividuell-autonomen Subjekts ebenso vor wie die beginnenden

Naturwissenschaften die Ablösung des deutbaren Naturgemäßen durch das erfahrbare Naturgesetzliche. Die Rechtfertigung eta blierter faktischer Ordnungen als von Gott gestifteter und unab änderlicher Ordnungen wankt. Die vorindustrielle Wirtschaftsex pansion geht den Weg von der feudalen Einbindung über die merkantilistische Gängelung hin zur kapitalistischen Verkehrs-, kredit- und marktbezogenen Unternehmerwirtschaft. Den ersten Durchbruch von ungelöst bleibenden Ordnungsaufgaben, die sich als Krisen melden, zur organisierten Lösung durch neuartige Ordnungsinstanzen markiert in Deutschland der sog, ältere Ter ritorialstaat, der vom 14.-17. Jahrhundert als »Polizei- und Ver waltungsstaat« die Verbürgung von Frieden, Ordnung, Wohl fahrt und Recht übernimmt. Er ist absoluter, souveräner Staat. Er ist konservativ in seinen Formen und Mitteln (Verwaltung), fort schrittlich in seinen Zwecken (»Gemeinwohl« als Befriedigung von Anpassungs- und Entwicklungsbedürfnissen). Als theoreti sche Klammer für das Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Finanzund Wirtschaftsgeschehen fungiert die fortgesetzte klassische Einheit von Ethik. Politik und Ökonomie der aristotelischen praktischen Philosophie. Dieser Staat, der den frühen Merkanti lismus geradezu ankurbelt, verabsolutiert indes seine Staats zwecke so, daß der absolutistische Polizei- und Obrigkeitsstaat den Vorabend der bürgerlichen Revolutionen bestimmt: ein Wohlfahrts- und Tugendstaat, der in Zwang und Erziehung zu Wohlfahrt und Tugend schließlich beide erstickt. Bürgerliche Revolution bedeutet dann »den Ausgang des Menschen aus seiner selbstverschuldeten Unmündigkeit«, das heißt »Aufklärung« (I. Kant). Gemeint ist ein historisch-gesellschaftlicher Entfeudalisierungsprozeß vor allem im 18. und 19. Jahrhundert, der in Vermittlungen von philosophischen Theorien und sozialen Bewe gungen die Emanzipation des Menschen aus den traditionellen Bindungen vorantreibt und in der Grundkategorie von Autono mie die diesseitige, rationale, planmäßige Selbständigkeit des Menschen als Menschen postuliert. Der Mensch in seiner Allge meinheit wird zum alleinigen Subjekt in Natur, Geschichte und Gesellschaft gesetzt, eine Form säkularisierter allgemeiner Got teskindschaft. Die »Vernünftigkeit« solcher Revolution steckt im Vernunftkonzept ihres theoretisch-allgemeinen Geltungsan spruchs: An die Stelle ständisch-hierarchisch gegliederter Ge meinschaften tritt ausschließlich der Mensch als Mensch, ieder Mensch und nur der Mensch. Recht ist so die bürgerliche Freiheit selbst, die Qualität ihrer Legitimation zur Selbstbestimmung. Von Hobbes bis Kant ist die politische Theorie Revolutions- wie Friedenstheorie zugleich, als Suche nach Emanzipation mit dau erhafter neuer Ordnung als ihrem Ergebnis. Sie ist politische Verwirklichung von philosophischer Theorie dergestalt, daß die Philosophen »natürliche« Ordnungsentwürfe interpretieren - ih rer inhaltlichen Qualität nach sind cs Naturrechtsprogramme mit dern Anspruch auf allgemeine Verbindlichkeit als gesellschaft liches Recht Herrschaft von Recht wird so im Kern Herrschaft solcher Philosophie (Philosophen). Die revolutionäre Theorie vernünftiger Allgemeinheit mobilisiert das traditionelle Natur rechtskonzept für sich und »funktioniert« es um: Recht bezeich net nicht mehr die - wie auch immer bestimmbare -- inhaltlich gerechte und gute Ordnung von Menschen in ihren Gemeinschaf ten, sondern die Allgemeinheit und die Freiheit der bürgerlichen »Wahrheit« selbst. Recht wird kraft der Prinzipien seiner Ver wendungsprämissen notwendig »wahr«, wenn und weil es »allge mein« bleibt und »Freiheit« gewährleistet. Die historische Realität z. B. in Deutschland entsprach freilich zu keiner Zeit Kants Rechts-Republik. Die Ablösung der absolutistisch-feudali stischen Ständegesellschaft hat nicht zu einer politischen bürger lichen Gesellschaft geführt mit entsprechendem bürgerlichen Recht, sondern zum formal-liberalen, bürgerlichen Rechtsstaat, also zum Dualismus von »politischem«, konstitutionell später ge bundenen Obrigkeitsstaat und »unpolitischer«, von Besitz- und Bildungsbürgertum bestimmter Laisscz-faire-Gesellschaft. Recht und Staat werden so in Deutschland bestimmt und sind geeignet, den politischen Waffenstillstand zwischen adligem Agrar-Feuda lismus einerseits und bürgerlichem Industrie-Frühkapitalismus sowie Bildungsbürgertum andererseits zu besiegeln. Glanz und Elend dieses Rechts sind inzwischen oft beschrieben worden und gut bekannt. »Der Glanz des bürgerlichen Subjekts war seine welthistorische Allgemeinheit; sein Elend ist nicht begriffene Partikularität« (B. Willms). Die Legitimationseinbußen der bürgerli chen Gescllschaftstheorie sind Problem ihres Substrats, der bürgerlichen Gesellschaft selbst, die sich in dem Maße nicht (mehr) legitimieren läßt, wie sie ihre Ansprüche - Autonomie der Individuen nach allgemeinen Freiheitsgesetzen - nicht (mehr) ein lösen kann. »Vernunft« und »Moral«. »Freiheit« und »Recht« haben die bürgerliche Gesellschaft konstituiert. Ihre Vernünftig keit war der Anspruch, Autonomie für den Menschen als Men schen durchzusetzen, ihre Wirklichkeit bot die Autonomie spezifischer Klassen (ganz gleich, was man darunter versteht) von Menschen. Ihre Moral war der Anspruch auf Identifizierung der Bürger mit ihrer Theorie und ihrer Gesellschaft in den prakti schen Verhaltensmaßstäben, ihre Wirklichkeit wurde die Demo ralisierung solcher Folgebereitschaft. Ihre Freiheit war entweder Spekulationsbegriff oder - in der liberalen Tradition - spezifischer Interessenschutz (Eigentum!). Ihr Recht war die Freiheit selbst, also naturrechtliche Spekulation oder Eigentumsinteresse.

d) Die Entwicklungsphasen dieses modernen Rechts seither sind hier nicht im einzelnen zu verfolgen. Ich fasse den heutigen Pro blemstand in Thesenform zusammen

#### (i) Der Rechtsbegriff

- (1) als Formkategorie (»Formalisierung des Rechts«);
- (a) Kern: Freiheit unter allgemeinen und gleichen Bedingungen und Schutz des jeweiligen (»verrechtlichten«) Bestandes;
- (b) Defizit: Keine Verbürgung »richtiger« gesellschaftlicher Synthesis;
- (2) als Inhaltskategorie (»Materialisierung des Rechts«);
- (a) Kern: Zweckprogramme als Vorzugsentscheidungen gegen Widerstände;
- (b) Defizit: politisch-ökonomische Implementationsverwaltung ohne ausreichenden sozialen Konsens und angemessene Instrumentarien;
- (3) »moderne« Tendenzen: Verbindung von Formen und Inhalten (Handlungsfreiheiten und Zweckprogrammen) qua »Prozeduralisierungen« und »Funktionalisierungen« des Rechts;
- (a) Kern:
- (aa) »sachlich«: rechtliche und gesellschaftliche Verhältnisbestimmungen (Konzeptualisierungen von Einheiten, von Beziehungen, von Prozessen);
- (bb) »zeitlich«: Historisierungen (Entstehungen und Entwicklungen einbezogen);
- (ec) »sozial«: Vergesellschaftungen (»die Sache«, »das Ganze«);
- (b) Defizit: soziale Technokratie, unentwickelte Instrumentarien, »unsichere« Juristen.

#### (n) Das Rechtsproblem

- (1) In der »Historisierung« und »Sozialisierung« der Rechtskategoric werden Verrechtlichungen sozialer Stoffe und Vergesell schaftungen rechtlicher Formen verschmolzen zu einem »Sy stem«, von dem her zunächst Rechtsgrundsätze und dann allmählich Rechtsdogmatik veränderte Orientierungen gewin nen:
- (2) der System-Bezugswechsel mobilisiert eine Art sozial-histori scher Erfahrungsgesetzlichkeit dergestalt, daß von der Summe bisheriger (und konsentierter) Erfahrungen die begrenzten und riskanten Neuerungen abhängig gemacht werden;
- ()) wegen der inhaltlichen Nichtentscheidbarkeit historisch-so zialer Entwicklungen (jedenfalls in Fällen von Zweifel, Dissens, Pluralität usw.) werden Kompetenzen zugeordnet für Prognosen und Verantwortlichkeiten;
- (4) diese System-Vergabe von Entscheidungskompetenzen unter Unsicherheitsbedingungen findet sich derzeit und allerorten in voller Entwicklung; zuständig sind vor allem dann:
- (a) »der Gesetzgeber«, der im Spektrum von Grundrechtsschutz und politischer Regierungsgewalt »rechtlich« an ein Kernpro gramm subjektiv-individualistischer Freiheitsstärkung gebunden wird, im übrigen aber »politisch« disponieren kann (freilich auf der Grundlage allgemeiner Erfahrungen und allen verfügbaren Wissens!):
- (b) Verbände und Justiz als in »Fälle« (Probleme) verstrickte »Ersatzgesetzgeber«, d. h, als Implementationsfunktionäre des gesellschaftlichen System-Programms;
- (c) »Unternehmer« (aller Stufen und Bereiche) als die allgemeinen sozialen (d. h. genauer: die Möglichkeiten »findenden« und die Verwirklichungen »allozierenden«) »Verbraucher-Disponen ten
  - (in) Das »System« ist in traditionellen Kategorien (weder in »liberalen« noch in »sozialstaatlichen«, erst recht nicht in »historisch-materialistischen«) nicht (mehr) zu begreifen.
- (1) Der Verlust an (»bürgerlich-gesellschaftlicher«) Normativität (zugunsten von System-Steuerungen) ist nicht total; die leitenden

Imperative orientieren sich an

- (a) System-Krisen (in der Sicht »allgemeiner« Erfahrungen und »allen« verfügbaren Wissens!);
- (b) neuen Einheitskonzepten von (individuell-subjektiven) Frei heits-Gewährleistungen (traditionell: »Recht«) und (kollektiven) System-Gewährungen (traditionell: »Politik«), ohne Vorrang-Be stimmtheiten; deshalb von mir als »dualistische Rechtskategorie« gekennzeichnet;
- (2) die (paradigmatisch veränderte?) heutige Rcchtskategorie ist gleichsam »materialisiert« auf dem Boden der klassischen Rechts formen und einer (erneuerten) historisch-sozialen allgemeinen Spiel-Gesetzlichkeit; Gesellschaftssystem und Individualfreiheit als neue begriffliche Fassung von »Recht«; soziale Synthetisie rung weder von Individuen noch vom Systemganzen her, weder als Rechtsbestimmtheit der Gesellschaft noch als Gesellschaftsbe stimmtheit des Rechts. sondern »dualistisch«:
- (3) Zustimmung wie Kritik hängen ab von den Chancen, die das »System« läßt. Immerhin beruft es sich auf die Grundversprechen der Bürgerlichen Gesellschaft und die Möglichkeiten lernender Sozialsysteme; damit sind zumindest Ambivalenzen gesichert. Gesucht wird eine (soziale Evolutions-)Theorie (als »Praxis« zu gleich), die rechtfertigt und kritisiert, analysiert und strategisiert, kurzum: Verhältnisse und Entwicklungen »vernünftig« begreift, indem sie sie (anhand unverzichtbarer normativer Orientierun gen) bestimmbar macht.

#### e) Fazit:

aa) Die heutige Rechtsentwicklungsprogrammatik korreliert mit (genauer: ist ein Teil von) sog. positiven Krisentheorien. Ihre These: Die Koexistenz von Kapitalismus, Demokratie und Büro kratie könne in historischen Katastrophen scheitern, sei aber praktisch alternativlos; jede Alternative müsse ein höheres Maß an sozialer Stabilität, politischer Liberalität und ökonomischer Lei stungsfähigkeit kombinieren; Krisenhaftigkeit sei abhängig vonzerstörten oder verfehlten - gemeinsamen und zutreffenden Ge samtlageeinschätzungen der beteiligten (führenden und gegen über jeweiliger Basis erfolgreichen) Hauptakteure; im ganzen: Ablösung von politisch-ökonomischen (»negativen«) Krisentheo rien (Ergebnis: Systeme gelangen in Krisen an ihr Ende) durch interaktionistische (»positive«) Krisentheorien (Ergebnis: Systeme gelangen kraft Lernfähigkeit zu stabilem Dauerwandel).

Im Rahmen solcher Krisentheorien ist Recht weder fatales Ideologieprodukt noch gelingende Freiheitsverbürgung, sondern (nur) *em* beteiligtes Element von Bedingungen möglicher Evolutions prozesse.

bb) Die heutige Rechtsentwicklungsprogrammatik »paßt« (dadurch, daß sie weniger auf normativen Setzungen als auf prozedural-funktionalistischen Ausschlüssen von Möglichkeiten inner halb strukturierter Systeme beruht) zu Entwicklungen (in Wissenschaftsthcoricn, Systemtheoricn, Planungstheorien, Wettbewerbstheoricn, Entscheidungs- und Spieltheorien, Entwick lungstheorien), die alle einen Zusammenhang von (jeweils be grenzten) Anlagemöglichkeiten und Verwirklichungsfreiheiten zum Thema machen (Topos: Mutationen-Variationen-Selektionen).

cc) Die heutige Rechtsentwicklungsprogrammatik ist - kurzum - gekennzeichnet durch deutliche Tendenzen einer Umorientierung von politischen (Handlungs-)Philosophien zu administrativ-öko nomischen (System-)Soziologien.

### 2) Das Umfeld krisenhafter Entwicklungen

Für eine Rekonstruktion krisenhafter Entwicklungen scheint die Entfaltung der schon erwähnten Stichworte »Säkulare Gesell schaft« - »Sozialer Wandel« - »Historischer Problemdruck« - »Systemkrisen« tauglich.

a) Säkulare Gesellschaft: Bürgerliche (emanzipative, säkulare) Ge sellschaftlichkeit in Freiheit und Frieden ist - in traditioneller Sprache - ein Verhältnisproblem von »substantieller Vernunft« und »sozialer Herrschaft«. In der alteuropäischen Gesellschaft galt es als gelöst. Seit der Aufklärungsphilosophie wird es durch weg kontrafaktisch gefaßt: cs gelte, wirkliche Vernunft gegen unvernünftige Wirklichkeit allererst zu verwirklichen. Dabei ist es bis heute geblieben, »links« mit Verheißungen einer Zukunft, die das schlechte Heute verdrängen werde, »rechts« mit Verheißungen einer Zukunft, die von dem schlechten Heute verdrängt werde. Die dabei vorausgesetzten Kategorien historischer Nor mativität befinden sich heute im Grundwertestreit. Auf eine knappe Formel gebracht: Es geht - einerseits - um die Vernunft

des bürgerlichen Subjekts (der bürgerlichen Subjekte) zur Selbst bestimmung, - andererseits — um die Vernunft heutiger Gesell schaftssysteme zur selbststeuernd-lernfähigen Anpassung an sich ständig verändernde Umwelten. Damit lassen sich die entschei denden Differenzen aller Handlungsphilosophien und Systemso ziologien kennzeichnen, die ihrerseits den »sozialen Wandel« zum zentralen Thema machen.

- b) Sozialer Wandel: Weil das Kennzeichen »moderner« Gesell schaften ihre stabile Dauerveränderung ist, läßt sich heute eine Situation registrieren, in der alle Anstrengungen (rechts wie links) auf die strategische Besetzung der längerfristigen Problem-Be stimmungen gerichtet werden, sodaß sich Kapazitäten, Instru mentarien und Verfahren zur Problemverarbeitung plausibel und erfolgreich einrichten und entsprechend auch »in Verfassung« und »Recht« übersetzen lassen. In traditioneller politischer Sprechweise handelt es sich darum, ob und wie ein »Kampf« zwi schen normativen Strukturen (d. h. historisch-konkret: einer bür gerlichen Gesellschaft als »revolutionärer« Bewegung hin zur vollen Einlösung ihrer Programmversprechen) und realen Funk tionen (d. h. historisch-konkret: einer bürgerlichen Gesellschaft als eingerichteter und ausgeübter organisiert-spätkapitalistischer Industriegesellschaft) denkbar und verwirklichbar ist. »Denkbar« und »verwirklichbar« in kategorialer Sprechweise: »Logik« und »Historie« als (Begriffs-)Einheit sozialer Bewegung, die sich, ver mittelt durch Bewußtsein, tendenziell durchsetzt (diese Formel als Kürzel für »historische Gesetze«), Ihre Möglichkeit und damit die Möglichkeit eines gesellschaftlich-geschichtlichen Entwick lungsrechts wird vor allem von der Komplexität historischen Problemdrucks beherrscht.
- c) Historischer Problemdruck: Die zentralen Probleme westlicher Gesellschaften lassen sich in den analytischen Schlüsselkategorien der einflußreichen sozialwissenschaftlichen Forschungspro gramme erfassen: Im Bereich politischer Soziologie stößt man auf den »Staat« (Fiskalkrise des Staates; Fiskalismus/Monetarismus; magisches Viereck von Vollbeschäftigung, Währungsstabilität, Wachstum und internationalen Gleichgewichten; Verbände), im Bereich politischer Ökonomie auf »Krisen« und »Stabilisierun gen« (Markt und Plan; Energie- und Rohstoffmangel; soziale Verteilungskämpfe), im Bereich politischer Anthropologie auf »Erfahrung, Bewußtsein, Verhalten« (Sozialisations- und Qualifi-

kationsprozesse, gesellschaftliche Loyalitäten, Orientierungsund Sinnkrisen).

d) Systemkrisen: Ob der Druck von Problemen und die Schwie rigkeiten, mit ihnen fertig zu werden, zu Systemkrisen führen, hängt von sozialen Krisentheorien und entsprechender Praxis ab. Davon interessiert mit Vorrang, ob sie eher noch politisch-öko nomisch z. B. am Stand von Produktivkräften und Produktions verhältnissen zu orientieren oder aber eher als gesellschaftliche Legitimationskrisen zu fassen sind, oder ob sich für eine zeitge mäße Theorie eine Kombination und/oder Überholung dieser Ansätze aufdrängt (sog. »positive« Krisentheorien; s. o. unter n (i) (e) (aa) Hinter allen Erscheinungsbildern (als Krisensympto men) muß freilich das Krisenleiden selbst tiefer sitzen. Ich teile die Vermutung, daß es zu finden ist in der eingefroren-festsitzenden Linearität, mit der die traditionellen bürgerlichen und antibürger lichen Bastionen und Feldzugspläne verteidigt werden. Dazu einige Bemerkungen.

aa) Bewußtseins- und Orientierungskrisen werden nirgendwo ge leugnet. Untersuchungen vor allem über Konflikt- und Rück zugspotentiale haben gezeigt, wie sich Überforderungen, die sich dann in blindem Aktionismus oder leidender Frustration äußern. und Verweigerungen, die sich meist als Anpassungen auflösen, überproportional häufig in Reaktion auf die Gewinnung von so zialer Identität, von Auseinandersetzungsbefähigung, von Ich-Stabilisierung ihrerseits bilden. Die Zumutungen und Ansprüche sozialer Veränderungsprozesse scheinen also zu bewirken, daß iene »Potentiale«, deren solche Wandlungsprozesse am stärksten bedürften, am wenigsten, und jene Potentiale, die sie sich am we nigsten erlauben könnten, am stärksten von ihnen gleichsam miterzeugt werden. Für uns Bürger-Menschen hätte es demge genüber um die Reintegration von verselbständigten und ausein andergetretenen Lebensrollen zu gehen. Sonst treten die bisheri gen Entwicklungen von »Arbeit« und »Vernunft«, von speziali sierten Handlungsbeteiligungen und generalisierenden Erlebens chancen, also nicht zuletzt unsere sozialphilosophisch-kulturellen und unsere industriell-technologischen Entwicklungen endgültig und folgenreich auseinander. Auf diesem Felde werden heute Programme angeboten (z. B. »Sinn« als »Evidenz des Notwendi gen« oder »Religion« als »Kontingenzbewältigungspraxis« (H. Lübbe), religionsfreie Funktionen von Religion oder moralfreie Theorien von Moral (N. Luhmann), die sich als radikale Heraus forderungen unserer Humanismus-Tradition und unserer Moral-Geschichte darstellen. Dagegen helfen sicherlich nicht - linear fortgesetzte - Heilsbeschwörungen und Teufelsaustreibungen. bb) In Kritik und Krise befinden sich bürgerliche wie (antibürger liche) sozialistische Gesellschaftsprogramme. Bürgerliche wie so zialistische Programme zielen auf Verheißungen, beide finden Glauben, Liebe, Hoffnungen, beide sind auf soziale Herrschaft angewiesen. Der »Vorteil« der bürgerlichen Gesellschaftstheorie (freilich zugleich ein stark krisenanfälliges Element) war ihre aus schließliche und prinzipiell grenzenlose Wachstumsorientierung (ihre »offene Zukunft«!) auf der Grundlage eines gegen Feudal schranken freigesetzten Beginns; hierin liegt heute ihre Legitima tionschance als Daueranpassung der »offenen Gesellschaft«, die sich als ständige Realisation einer und derselben inhaltlichen Grund-Stiftungsidee entpuppt, nämlich: einer freiheitlichen Marktgesellschaft, die kein festes Ziel kennen kann, deshalb kei nes festen Planes bedarf, dafür aber fester Spielregeln für die je zeitgenössische Verwirklichung ihrer eingestifteten (program mierten) Grundentscheidung. Demgegenüber liegt der »Vorteil« der sozialistischen Gesellschaftstheorie (freilich zugleich ein stark kritikanfälliges Element) in der demonstrativen Kraft von Gegen wartkritik (»falsche Entwicklung«') auf der Grundlage eines ver borgenen, aber zu entdeckenden Planes von/in »Natur« und »Geschichte«; ihre Legitimationschancen liegen deshalb in dem analytisch wie strategisch einheitlich auf gegenwärtige Zustände anzusetzenden Nachweis (und zwar in Wort und Tat zugleich!), diese Zustände seien unmöglich, unerträglich, ungerecht. Bürger liche Theorie hat es gleichsam leicht in Hinsicht auf die »offene« Zukunft, schwer dagegen in Hinsicht auf die jeweiligen Gegen wartsdefizite. Umgekehrt hat es sozialistische Theorie gleichsam leicht in Hinsicht auf die von ihr zu behauptende »geschlossene« Gegenwart, schwer dagegen in Hinsicht auf die befürchteten Zu kunftsdefizite. Als Kritik zielen sozialistische Programme deshalb zunächst auf die richtige und vernünftige, aber »ganz andere« Einrichtung der Gesellschaft, welche erst im Maße ihrer Verwirk lichung dann wieder legitimationsfähig werden kann. Genau an der Zuversicht hinsichtlich solcher Einrichtbarkeit scheiden sich heute aber die Geister, nicht etwa an irgendwelchen Details, die man als Theoriedefizite oder Praxisschwächen aufbauschen oder aber auch abschwächen kann. Es gibt keine Theorie, die damit nicht allemal und leicht fertig werden könnte. Gerade deshalb wird in einer solchen Lage eine soziale Krisentheorie zum Prüf stein. Freilich ist hier mit den klassischen Alternativen wenig auszurichten, wie Erfahrungen in »West« und »Ost« lehren. Denn die von bürgerlichen wie sozialistischen Programmen bean spruchte »Offenheit der Zukunft« ist längst zum Grundproblem geworden. Topoi wie »Gegenwart als zukünftige Vergangenheit«. »Gegenwart als vergangene Zukunft« erschließen die Zukunft als ein Land und eine Zeit begrenzter Unmöglichkeiten. Zwischen Notwendigkeiten und Möglichkeiten florieren dann Programme, die (alle?) »öffentliche« und »private« Zonen durch (praktisch erfolgreiche und darin) vorbildliche »Funktions«-Herrschaft besetzen, ohne Orientierungen, jedenfalls ohne Nor mierungen, die etwa von allen und allgemein bestimmt würden. Hier siedeln (schon erwähnte) Umorientierungen im Recht, weil bei partiell »geschlossener Zukunft« weder Freiheits-Recht noch Politik-Verwaltung »funktionieren« können; vielmehr entfalten sich Vermeidungsstrategien (von System-Imperativen bestimmt), Möglichkeits-Ausschlüsse (von Einsichten in Strukturzwänge er zwungen), Unterlassungs-Philosophien als neue »Freiheit«. cc) Verfassungspolitisch (historisch wie theoretisch) lassen sich

cc) Verfassungspolitisch (historisch wie theoretisch) lassen sich die modernen Formen von Religions- und Bürgerkriegen gut re konstruieren, aber schwer überwinden.

Verfassung im Sinne der bürgerlichen Rechtsstaatsentwicklung gründet in Grundrechten der ihre Konstruktionskriterien (freie. privatrechtliche Marktgesellschaft unter politischen Rahmenge währleistungen) ausfüllenden Bürger und in politischer Regierungsgewalt für jeweilige Mehrheiten in den Grenzen jener Konstruktionsgrundlagen. Politische Mehrheiten von solchen Bürgern, die zugleich im Besitz des inhaltlich gerichteten Grund rechtsschutzes sind, führen als verwirklichte Idealsituation der Konstruktionsprinzipien zur Übereinstimmung von politischer Gewalt und privatem Recht als der bürgerlichen Verfassung selbst. Bei Widersprüchen, bei unversöhnlichen Differenzen in den grundlegenden Interessen und beherrschenden Zielen, etwa zwischen einer politischen Mehrheit von Grundrechts-»Inhabern«, die allererst auf Gewährung von (neuen!?) Positionen pochen (Typ etwa: Recht auf Arbeit, auf Bildung, auf Mitbestim mung usw.) und einer politischen Minderheit von Grundrechts»Inhabern«, die schlicht auf Gewährleistung von (alten!?) Positio nen pochen (Typ etwa: Berufsfreiheitsrecht als Unternehmer, Eltern- und Schülerrecht auf Gymnasien, Koalitionsrecht auf Ta rifautonomie usw.), scheinen alle \\^7 eriasswngs-Entscheidungen als Lösungen politischer Problematik von der ÄecAts-Frage abzuhän gen, wie Verfassungs-Grundrechte als von Haus aus unantastbare subjektive soziale Herrschaftspositionen etwa stehen zu Verfasswags-Recht als Kompetenz-, Organisations- und Verfahrensre gelungen gesamtgesellschaftlicher Herrschaftsverhältnisse. Und genau hier tritt dann die entscheidende Entwicklungs-Ambiva lenz zu Tage, selbstverständlich in jeder der betroffenen Alterna tiven als öffentliche und allgemeine Machtfrage.

Sobald (und soweit) nämlich Konsens und Normalität (Homogenität), jene schon erwähnten Prämissen wie Resultate der »ver faßten« Gesellschaft, als Koexistenz in Frieden, zerbröckeln, sind »Staat« und »Gesellschaft« auf »Maßnahmen«, auf »Ausnahme zustände«, kurzum: auf »kämpferische Demokratie« angewiesen. In der verlängerten Linie einer von »politisch« (kraft Regierungs gewalt) durchsetzungsfähiger Mehrheit, die sich kraft Durchset zung die erforderliche Grundrechtslegitimation »anmaßt«, her gesehenen Verklammerung (modischer: Funktionalisierung, tra ditionell: Eroberung) von »Staat« durch »Gesellschaft« liegt dann die »totalitäre Gesellschaft« (so die Kritik: Affirmativbezeich nung: »demokratische« Gesellschaft), für die »Staat« als strategi sches Vehikel und Instrumentarium (in einem »Klassenkampf« gleich welcher Prägung) dient. In der verlängerten Linie einer von »rechtlich« (kraft Grundrechtsgewalt) durchsetzungsfähiger Ge sellschaftsminderheit, die sich kraft Durchsetzung die erforderli che Regierungsgewaltlegitimation »anmaßt«, her gesehenen Ver klammerung (modischer: Neutralisierung; traditionell: Unter drückung) von »Gesellschaft« durch »Staat« hegt dann der »autoritäre Staat« (so die Kritik; affirmative Bezeichnung: »star ker«, »neutraler Staat«), für den »Gesellschaft« dauerhaft als gegliederte »Ständeordnung« (gleich welcher Prägung) dient.

Gegen diese Grenzwert-Ambivalenz ist kein »Naturrecht«, keine »Rechtspositivität« (auch kein Ausgleichsprogramm zwischen beiden) gefeit.

dd) Seit dem 19. Jahrhundert vollzieht sich eine Wende zur gesell schaftlichen Praxis. Diese verdankt sich ihrerseits folgenreichen Einsichten darüber, daß eine (genauer: jede) Suche nach philoso-

phischen Letztbegründungsmöglichkeiten als erkennbaren und praktizierbaren Gesellschaftstheorien - in der Linie klassischer Spekulationen auf Gesamtorientierungen aus einem Guß und für alle verbindlich - notwendig und auch dauerhaft hoffnungslos. zumindest praktisch erfolglos bleiben müsse. An die Stelle jener deshalb aufgegebenen Suche hätten, so die allgemeine Tendenz, historisch belehrbare, d. h. praktisch folgenreiche (erfolgreiche!) Gesellschaftstheorien als lernende und sich stets aufs neue bewäh rende Sozialsysteme zu treten. Als Wende von idealen Vernunft systemen zu lernenden Sozialsystemen, als Wende von Kausalität zu Funktionalität, als Wende von Theorie zu Praxis, als Wende von traditionellen transzendentalen Subjekten (Gott, absoluter Geist, wahre Natur des Menschen usw.) oder revolutionären Klassen (feudale, bürgerliche, proletarische Revolution usw.) zu theoretischen Sozialwissenschaften mit unmittelbar praktischen Verwendungsvoraussetzungen und Verwendungsauswirkungen verbindet sich mit der vermeintlichen Vollendung »rationaler«, d. h. planmäßig diesseitiger, endlicher, geschichtlicher, »wirkli cher« und »positiver« Gesellschaftlichkeit (Gesellschaft jetzt nicht mehr als »Natur«, sondern als sozialer Prozeß in Hand-Iungs-(System-)Zusammenhängen begriffen) zugleich der soziale Prozeß krisenhafter Bezugsorientierungen von »Theorie« und »Geschichte« als Verhältnisbestimmung von Philosophie, Wis senschaft, Methodenlehren, Moral, Praxis und realen Systemzu sammenhängen von sozialer Stabilität und sozialem Wandel, in die wir, wie skizziert, verstrickt sind.

- ee) Politische Parteien (insbesondere vom Typ der integrierenden Volksparteien), jene besonders sichtbaren Hände eines immer un sichtbaren Allgemeinen und Ganzen, können keine (positiven) Ziele (mehr) verfolgen, sind aber auf nichts so sehr angewiesen wie auf zündende Zukunftsvisionen, mitreißende Verheißungen, engagierende Aufbruchsstimmungen; in ihren Inhalten freilich le ben sie alle ausschließlich von ihrer Praxis als Macht-Statthalter. Ein grandioses Dilemma freilich auch hier. Denn gesellschaftliche Praxis, die sich schließlich nur noch durch sich selbst legitimiert, legitimiert nichts mehr.
- e) Fazit: Juristenarbeit hat sich von den grundsätzlicheren Her ausforderungen, denen unser Rechtssystem und unsere Rechts wissenschaft seit Jahren ausgesetzt sind, unberührt gezeigt. An solchen Herausforderungen lassen sich grob unterscheiden: poli-

tisch-soziale (inhaltliche) Programme mit dem Hinweis (oder Vorwurf) fehlender zeitgenössischer Entwicklungsqualität, funk tionalistische (systemtheoretische) Programme mit dem Hinweis (oder Vorwurf) fehlender Gesellschaftsadäquität, methodologi sche Programme mit dem Hinweis (oder Vorwurf) fehlender wissenschaftlicher Rationalität. Alle diese Durchgänge haben zur Abwehr nach jeder Richtung geführt, nicht aber zu belangreichen Neukonstitutionen des Selbstverständnisses. Aus solcher Stabili tät erschließt sich wohl die Richtigkeit der Annahme (für sie insbesondere: F. Wieacker), daß Rechtsarbeit öffentliches Han deln unter - sich dadurch als spezifisch rechtlich kennzeichnen den - Rechtfertigungsanforderungen (Begründungsauflagen) sei.

Immerhin ist damit die Chance einer praktisch-politisch-philosophischen, reflexiven Reoricntierung der Rechtskategoric ver bunden (Topos: »Rehabilitierung der praktischen Philosophie«). Recht als praktische Philosophie (Politik) hat zwar nicht (mehr) den klassischen Endzweck praktischer Verständigkeit (Eudämonie) zur Verfügung. Ihn hatten in der Neuzeit abgelöst: Metho dologie (Descartes), Rechtsformen als Verbürgung von Sicherheit (Hobbes), politische Klugheit von Führungseliten (Vico), Frei heitsgesetze (Kant). Nach Krisen in jenen Paradigmen haben wir es im Recht heute zu tun mit Anforderungen an Vcrallgemeinerungsfähigkeiten (d. h. mit Legitimations- wie Loyalitätsbedin gungen zugleich) eines »Systems« von Prinzipien, Normen, Richtlinien, Plänen, Programmen, Werten, Bedürfnissen und In teressen. Eine praktische Theorie des Rechts in einem derartigen System-Sinne ist in der Tat auf hohe Reflexivität (Selbstreflexion) angewiesen. Es mag sein, daß die Sterne dafür ungünstig stehen. Aber zu einer christlichen Hoffnung sollte zumindest gehören, daß (der erkenntnis- und evolutionstheoretische, normativ-histo rische) David gegen (den systemtheoretisch-funktionalistischen) Goliath immer wieder eine Chance habe.

UΙ

i) Die Radikalität der (bürgerlichen) Aufklärung nährte sich von ihrer Kritik an den religiösen Überlieferungen und kirchlichen Institutionalisierungen des Christentums. Die bürgerliche Revolution (und ihre antibürgerliche Fortsetzung) ist freilich ihrerseits

eschatologisch geblieben, nur werden Paradies, Sündenfall, Erlö sung ebenfalls säkularisiert. Eine »Dialektik der Aufklärung« wird so geradezu zeitlos zum jeweiligen Verhältnis von »Altem« (von Tradition, von Funktionen einer Dogmatik, von kategoria lem Vorrang einer »Logik« vor »Historie« im Sinne einer jewei ligen Verteidigung von Beständen) und »Neuem« (von Revolution, von Funktionen eines Naturrechts, von kategorialem Vorrang einer »Logik« vor »Historie« im Sinne einer jeweiligen Entstehungsdurchsetzung von Beständen). Alle Beziehungen werden dann möglich: das Neue des Alten (als Entzauberungen?), das Alte des Neuen (als Vergötzungen?), das Alte des Alten (als Romantiken?), das Neue des Neuen (als Revolutionierung?). Mit solchen Abstraktionen ist selbstverständlich wenig gewonnen.

K. Marx war zuversichtlich in den eudämonistischen Endhoffnungen auf dauerhafte Befriedigung aller Menschen zugleich, auf Versöhnung von (erreichter) Kultur und (zu erreichender) Intcressenidentität; deshalb hielt er die politisch-ökonomischen Grundfragen für wissenschaftlich (und das heißt: unter Zustim mungszwängen) entscheidbar. M. Weber glaubte an dauerhaft unversöhnliche Interessen der Menschen, mithin an keine Versöhnbarkeit von Kultur (Ideen) und Bedürfnissen; deshalb setzte er (sehr begrenzte) Hoffnungen auf die Verbindungen verantwor tungsbewußter staatlicher und wirtschaftlicher Bürokratien.

Seither arbeiten sich die sozialtheoretischen Programme an einer kritisch-konstruktiven Verbindung und/oder Überwindung von Marx und Weber ab. Programme sog. »Kritischer Theorien« hiel ten dabei bislang Interessenharmonien und Kultur (»unter gege benen Umständen«) für nicht erreichbar und deshalb umstürzendc Veränderungen für historisch legitimiert und praktisch politisch erkämpfenswert. Sog. »kritisch-rationale« Programme hielten dabei bislang derartige Ziele für nie und nirgendwo er reichbar, weil zumindest alle grundlegenden Veränderungen zu unübersehbaren und deshalb unverantwortbaren Folgen führten, sodaß sich nur Strategien mittlerer Reichweite aus bisherigen Er fahrungen rechtfertigen ließen. Programme sog. theorien« hielten dabei bislang die von den anderen Programmen behandelten Fragestellungen für »alteuropäisch« belastet und un modern, sodaß sie vorrangig auf Entwicklung radikalerer, ab strakterer, indirekterer Fragestellungen (und erst nachrangig auf Institutionalisierungen und Organisationsformen) zielten.

Es scheint, daß sich solche Alternativen von Sozialtheorien und Wissenschaftsmethodologien, von Handlungsphilosophien und Systemsoziologien inzwischen in langen Grabenkriegen erschöpft haben und daß Friedensschlüsse im Wege von komplexeren, län gerfristigen und grundsätzlicheren (mithin: reflexiveren) Um orientierungen angebahnt werden. Darin liegen zugleich Chancen für eine reflexive Verknüpfung von »Christentum, Säkularisation und modernem Recht«.

2) Säkularisation wird reflexiv auf »Christentum und modernes Recht« bezogen mit der Frage, ob und wie sich Entwicklungspro zesse (theoretisch) rekonstruieren lassen in praktischer Hinsicht, also mit Möglichkeiten systematisierfähiger Orientierungen. Sol che Entwicklungs-»Logiken« sind in den traditionellen Formen des idealistischen und materialistischen Historismus nicht mehr zu gewinnen; jedenfalls sollte sich die Parteinahme (und richtet sich meine Parteinahme) gegen sie richten.

Es lohnt sich deshalb, Elemente einiger Evolutionstheorien zur Kenntnis zu nehmen vor allem im Blick auf den Anteil des Rechts. Insoweit handelt es sich zugleich um die Suche nach rationalen (und zugleich historisch-sozialen) *Moraltheorien*, die sich Gültig keiten von Begründungsregeln praktischer (Rechts-)Sätze zum Ziele setzen. Auf diesem Felde lassen sich heute (ich gehe von der Lage in der Bundesrepublik Deutschland aus und beschränke die Skizze auf den Moral-(Rechts-)Anteil) grob unterscheiden:

- a) Theorien einer formal (»reinen«) rationalen Moral. Sie berufen sich alle im Kern auf I. Kant. Ihren Anhängern müßte es gelingen, eine nicht-empirische kognitivistische Meta-Ethik als Rechts-(Gesellschafts-)Theoric vorzustellen. Die Kritik verweist vor al lem darauf, daß im Rahmen der in Anspruch genommenen apriori-Geltungen jeweils Vernunft und Tradition legitimatorisch zusammenfielen und daß Pflichtenkollisionen (kraft des Theo rieprogramms) nur deswegen vermeidbar seien, weil Recht aus schließlich mit negativen Pflichten (gegenüber der Freiheit ande rer) zu tun habe.
- b) (Entwicklungslogische) Stufentheorien der Moral (in Deutsch land repräsentiert vor allem durch Projektarbeiten am Max-Planck-Institut für Sozialwissenschaften in Starnberg). Ihren An hängern müßte es gelingen, den unvermeidlichen inhaltlichen Gehalt von Moral auf gesellschaftlichen Entwicklungsstufen (ge nauer: für die Unterscheidung gesellschaftlicher Entwicklungs-

stufen) zu präzisieren und die Entwicklungslogik mit Geschichte und Soziologie zu synthetisieren. Die Kritik verweist darauf, daß relevante inhaltliche Probleme unexplizierbar blieben und das Programm nicht »freiheitlich«, sondern »elitär« (oder majoritär) strukturiert sei.

c) Funktionalistische Evolutions- und Moraltheorien (in Deutsch land repräsentativ vor allem: N. Luhmann). Sie lassen sich in der »alteuropäischen« Sprache nicht fassen.

Die Komplexitäten der früheren, auf der Grundlage von Organismussystemen einerseits, Maschinensystemen andererseits ent wickelten Systemtheorien hat insbesondere N. Luhmann gestei gert zur Komplexität einer interdisziplinären einheitlichen Systemtheorie, die als umfassende Theorie sozialer Systeme auf tritt mit dem Anspruch, gleichermaßen die erhaltungswürdigen Interessen von Geschichtsphilosophicn (an konzeptioneller Ein heit von Theorie und Praxis), von Erfahrungswissenschaften (an Vernunftkontrolle durch Empirie), von rationalen Methodolo gien (an analytischer Differenziertheit) usw. besser wahrzuneh men als andere.

Solche Systemtheorie schmilzt alle traditionellen Orientierungen um: Geistes-, Natur-, Sozialwissenschaften; Subjekt-Objekt; Natur-Gesellschaft-Geschichte; Sein-Sollen; Sinn-Handlung-Zweck; Staat-Gesellschaft; in einem Satz: Das leitende »Erkennt nisinteresse« verändert sich von Erklärungs-, Prognose- und Auf klärungsprogrammen zu Programmen der Ermittlung von möglichen sogenannten funktionalen Äquivalenten als je andersartiger Möglichkeit im Horizont unbestimmt vieler und offener Möglichkeiten. Systemrationalität (gleichsam als »Invarianz« der ober sten Stufe) ist Systemstabilisierung. Moraltheorie erscheint in der Form moralfreier Theorietechniken.

d) Ansätze zu einer Verknüpfung (unter dem Begriff »Gesellschaftsgeschichte«) von entwicklungslogischen und funktionali stischen Evolutionstheorien (in Deutschland repräsentativ vor allem: W. Schluchter in der Nachfolge M. Webers). Ihren Anhän gern müßte es gelingen, die Eigenartigkeit (zwischen gesetzmäßi ger »Art« und historischer »Einzigartigkeit«) eines »okzidentalen Rationalismus« in seiner universellen Bedeutung und Gültigkeit zu erklären und daraus Evolutionen von Ethiken, politischen In stitutionen und Recht bestimmbar zu machen. Die Kritik verweist darauf, daß hier den »Ideen« falsche Prioritäten vor »Interessen«

zugeordnet würden (so die »linke« Kritik), daß das Theorieprogramm zu inkomplex und zu unhistorisch bleibe (so die »funktionalistische« Kritik).

- 3) Es sollen hier nicht die Einzelheiten der Programme vorgestellt werden, sondern einige Gemeinsamkeiten in der Einstellung zu »modernem«, zu »rationalem«, zu »säkularem« Recht.
- a) Im Vordergrund steht (außer für Funktionalisten) das Universalisierbarkeitsprinzip (als Prinzip, also nicht in seiner umstrit tenen Begründung/Begründbarkeit): eine Norm sei gerecht (richtig), wenn ihr alle zustimmen könnten.
- b) Säkularisation des Rechts ist als Umstellung von rechtstran szendenten auf rechtsimmanente Prinzipien nicht rückgängig zu machen.
- c) Rechtsimmanenz ist ohne Bezug auf Entwicklung (Geschichte), Gesellschaft und Ethik (Moral) weder vorstellbar noch praktizier bar.
- d) Soziale (Rechts-)Evolution ist ein lebcnspraktisch-gesellschaftliches Projekt von (Selbst-)Aufklärungen, (kollektiven und indivi duellen) Identitätsfindungen und (in einem buchstäblichen Sinne) Recht-Fertigungs-Arbeit.

Natürlich sollten die - ebenso voraussetzungsvollen wie wirkungsmächtigen - Differenzen zwischen den Evolutionskonzep ten und den Rechtsbegründungsprogrammen nicht verwischt werden. Aber eine Hoffnung verbindet sich mit ihnen, nämlich: dadurch, daß sie alle (in ihren Rekonstruktionsanstrengungen und ihren - sehr viel behutsamer, ungewisser, oft geradezu demütig werdenden - Perspektiven) in einer Mischung von Aneignung, Kritik und Weiterentwicklung der Tradition und ihrer gespei cherten Erfahrungen, der Geschichte und ihrer Moralen von/in »Geschichten«, der bisherigen Paradigmen und ihrer Praxisbe züge reflexiv (nicht nur auf sich selbst und ihre Voraussetzungen und Möglichkeitsbedingungen, sondern auch bezogen auf andere [ältere oder rivalisierende] Programme) arbeiten, kommt so etwas w'ie »produktive Ungleichzeitigkcit« Q. B. Metz) zustande: Signa turen wie zum Beispiel Höhe der Zeit oder Philosophie als ihre Zeit, in Gedanken erfaßt, oder Geistige Situation der Zeit lassen sich als (sicherlich notwendige, aber eben zu reflektierende) Ver messenheiten aufnehmen, lassen sich auch als Warnungen nutzen, »säkularisiertes« Ghristentum und »modernes« Recht nicht umstandslos zu einer je zeitgenössischen religion civile einzuschmel zen. Etwas von der Produktivität einer Ungleichzeitigkeit sollte (außer Religion) auch dem Recht verbleiben, als Überlebenskraft alter Versprechen, vielleicht sogar als Verheißung menschlich-ge sellschaftlicher Gottebenbildlichkeit aller Menschen. So ließe sich mehr als nur ein Hauch dauerhafter Normativität vom christli chen Messianismus für modern-rechtliche »Erlösungs«-Versprechen einer Freiheit und Gerechtigkeit für alle unter verallgemei nerungsfähigen »Gesetzen« retten.

4) Gewiß: Absolute, oberste und unverrückbare Wert-Aprioris im Christentum wie im Recht sind für uns und (wohl) für immer verloren. Die säkularen Ersatzformeln (gleich, ob als »Gemein wohl« oder »Verallgemeinerungsfähigkeit von Interessen« oder wie immer formuliert) helfen nicht sicher, nicht gründlich, sind sehr voraussetzungsvoll und stoßen in ihrer analytischen Kühle ab. In solcher Lage scheint eben für altehrwürdige (»Christen tum«) wie revolutionäre (»modernes Recht«) Verheißungen kein Platz. Dennoch: Nur über die Einlassung auf die altehrwürdigen (»Glaube, Hoffnung, Liebe«) wie die revolutionären (»Freiheit. Gleichheit, Brüderlichkeit«) versprochenen Antworten bewahrt die säkulare Grundfrage (Was können wir wissen; was dürfen wir glauben/hoffen; was sollen wir tun?) ihren verheißungsvollen Klang. »Säkularisation« ist hierbei nicht eine Geschichte von Ver fall, ein Weg falscher Rationalität (oder wie Formeln solcher Kulturkritik sonst noch lauten mögen), sondern ein Programm, das es gegen falsche und/oder mißlingende Verwirklichungen zu verteidigen und zu verbessern gilt.

Mir Jürgen Habermas: Die Moderne - ein unvollendetes Projekt! Eine in religiösen und metaphysischen Weltbildern ausge drückte substantielle Vernunft ist sicherlich auseinandergetreten in Momente von (objektivierender) Wissenschaft, von (universa listischer) Moral (Recht), von (autonomer) Kunst, aber das Projekt der Moderne ist die Anstrengung, diese Verselbständigungen in ihrem historischen Recht ernst zu nehmen und weiterzuent wickeln, aber ihre Einheit gleichwohl und gleichzeitig für die Praxis als eine vernünftige Gestaltung der Lebensverhältnisse zu nutzen.

Meine These deshalb in nuce: Nur in Verfolgung dieses Projekts der Moderne ist »Christentum, Säkularisation und modernes Recht« überhaupt als unser »Projekt« fruchtbar aufzunehmen.

1) In dem Maße, wie sich evolutionstheoretische Ermittlungen (von Gesetzmäßigkeiten, von Tendenzen, von Möglichkeitsbe dingungen, kurzum: von »Freiheiten« in »Systemen«) anstellen lassen, werden Extrapolationen in Form von (Modell-)Orientierungen oder von (Planungs-)Programmen oder von (Handlungs-) Spielräumen ermöglicht.

Von diesem Zusammenhang interessiert hier das Element »Recht«. Dabei geht es nicht um eine kategorial-komplexe Neu bestimmung des Rechtsbegriffes, noch weniger um glatte Über setzungen von Entwicklungstheorieelementen in Rechtstheorie vokabeln. Chancenreich scheint mir demgegenüber ein Ansatz zu sein, der zu bestimmen versucht

- a) die thematischen Hauptprobleme, auf die sich eine reflexive Verhältnisbestimmung von Christentum, Säkularisation und modernem Recht konzentrieren könnte (dazu unter 2),
- b) die Einbruchstellen im Recht, an denen sich die Suche nach einer (erneuerten) Materialität von Recht (als seinem fundamentum in re) ansetzen ließe (dazu unter 3),
- c) einige Entsprechungen, die sich für eine »Produktion« von Rechtsgrundsätzen als besonders fruchtbar erweisen könnten (dazu unter 4).
- 2) Als wichtigste Themenbereiche für nähere Erforschung im skizzierten Sinne sehe ich:
- a) »Subjektivität«', die theoretisch-programmatisch maßgebende Individualität und Subjektivität (subjektives Recht als Kernkate gorie des »modernen« Rechts) ist heute allerorten praktisch politisch »vergesellschaftet«; hierzu wären im einzelnen zu entfal ten die Repräsentation des Bürgers als Wählers und Verbrauchers (beherrschendes Stichwort: »Unternehmer«-Funktionen) und die Aufhebung von (kontraktlichen) Beziehungen in/durch Organi sationen (beherrschendes Stichwort: Neo-Korporatismus); um gekehrt wären Bedingungen zu skizzieren, von denen heutige Subjektivität ihrer Möglichkeit nach abhängt (beherrschende Stichworte könnten z. B. sein: »Kommunikative Kompetenz« (J. Habermas), »Exit, voice, loyalty« (A. O. Hirschman). Zum wei teren Hauptthema werden deshalb Probleme von
- b) (intersubjektivem, sozialem) »Konsens«. Identitätstiftungen über Programme idealistischen oder materialistischen Historis-

mus, über religion civile, über eine Freund-Feind-Teilung sind als Programme (und als Praxis) sicherlich nicht tot, als Probleme ge wiß ernst zu nehmen, verdienen es aber, daß man sich gegen sie wehrt. »System- und Sozialintegration« wären demgegenüber wohl hilfreiche Vokabeln für eine angemessene Fragestellung. Mit »Pluralismus« aller Spielarten ist demgegenüber wenig getan. Er wäre im Grunde erst dann verwirklicht, wenn jede beteiligungs befugte (darüber läßt sich aber »pluralistisch« nicht mehr bestim men!) Richtung anerkennte, er sei gewährleistet. Also bliebe als Verwirklichungsstrategie nur der Proporz. Alle anderen Verwirk lichungsstrategien laufen auf Formen von Monopol-Pluralismus hinaus. Das Problem siedelt tief in der Liberalismus-Entwick lungsproblematik selbst. In ihr kennzeichnete der »Pluralismus« ein Hoffnungsprogramm, nach dem alle (selbst die antagonisti schen) Gegensätze in der Gesellschaft keine (revolutionäre) so ziale Sprengkraft entfalteten, vielmehr die Gesellschaft produktiv von der Rivalität aller Interessen und ihrer Durchsetzung lebe. Inzwischen ist - angesichts des Ausmaßes von Problemanfällen der Entscheidungs- wie der Konsensbedarf heutiger Gesellschaf ten so angewachsen, daß er »pluralistisch« nicht mehr zu befrie digen ist. Selbst die Nachfolgebegriffe - z. B. »Konzertierte Aktion«, »Kooperativer Pluralismus« - sind längst schon in ihrer Beschreibungs- und Erklärungskraft verblaßt. Nicht erst heute, in jüngerer Zeit aber in stetig und immer schneller wachsenden Men gen überrollen dabei die Entwicklungsprobleme die entwickelten Problemlösungen. Immer radikalere (genauer: reflexivere) gesell schaftliche Lernanstrengungen werden dadurch erzwungen für eine

- c) »gesellschaftliche Synthesis« (auf Bezeichnungen wie »Organi sierter Spätkapitalismus« oder »Dynamische Industriegesell schaft« usw. kommt es nicht an). Der Freiheitsweg des »moder nen« Menschen in seine Autonomie, in seinen poietischen Subjektivismus, in seinen possessorischen Individualismus am Ende?, an einer Wende?
- 3) Die klassische »moderne« Materialisierung des Rechts war die *Freiheit* (im Sinne I. Kants). Eine ähnlich konzeptionsstarke Alternativ-Materialität steht nicht zur Verfügung, aber vielleicht zur Debatte. Dafür lassen sich einige Ansatzstellen (als Anomalien, die paradigmatisch veränderungswirksam werden könnten) skiz zieren.

- a) Die »System«-Tendenzen von Verrechtlichungen sozialer Stoffe und von Vergesellschaftungen rechtlicher Formen; sie zwingen zur »Produktion« veränderter Rechtsgrundsätze, von denen her Rechtsdogmatik ihre Orientierung und Ausbildung er fährt:
- b) die nicht-wissenschaftliche Rechtsmethodologic; sie erzwingt Begriindungs- und Rechtfertigungsauflagen und damit Aufrich tigkeit, Subjektivität, Betroffenheit;
- c) die Beziehungsverknüpfungen von »privaten« und »öffentli chen« Sphären (bei gleichzeitigem »Politik«- wie »Markt«-Versagen!); sie erzwingen Vcrhaltensändcrungen und Erwartungsdruck vor allem bei »Funktionären« aller Stufen und Bereiche:
- d) die Ausweglosigkeiten und/oder Folgen-Folgen-Überlastungen hergebrachter Lösungsrezepte; sie erzwingen alternative, in novative, prognostische Phantasie und veränderte Erfahrungen.
- 4) Aporien, Resignationen, Stillstände sind reflexiv gewendet Chancen immer erneuerten Beginns und Versuches, vorausgesetzt freilich, daß gleichsam nicht alles Feuer schon ganz erloschen ist. In solcher Lage sehe ich für »Entsprechungen« von »Christen tum« und »modernem Recht«, die beide »Säkularisation« pro duktiv ernst nehmen, auf der Ebene von reflexiven Rechtsgrundsatzumorientierungen »verheißungsvolle« Möglichkeiten. Ich kleide sie als Obergrundsätze in die beiden Bezugs sprachen.
- a) Selbstbeschränkungen und Mitbetroffenheiten »Liebe«; »Gleichheit und Brüderlichkeit«. Sic führen zu einem Verständnis jeweiliger Gegenwart sowohl als zukünftiger Vergangenheit (Ge staltungen in »Vor-Sicht«) wie auch als vergangener Zukunft (Erfahrungen aus »Rück-Sicht«) und ermöglichen »Treuhand«-Selbstverständnisse, die als Bindung an Nichtübersteigbarcs »christliche« wie »rechtliche« Erfahrungen und Formen hinter sich haben könnten. Sie führen zur Intersubjektivität als Lebensweltmitte zwischen Objektwelten und subjektiv-privater Individualität.
- b) Gewißheitsverluste und Unvollkommenheiten »Glaube und Hoffnung«; »Freiheit«. Sic sind gleichermaßen wirksam in Reli gion, in Recht, in Wissenschaft, in Geschichte und zwingen uns zu (einem Leben mit und einer Arbeit an) begründbaren Zustim mungen, einsichtigen Änderungen, respektierbaren Kompeten-

zen usw. Wenn praktische wahre Urteile »in letzter Instanz an die Intention des wahren Lebens« gebunden sind (J. Habermas), dann wäre vielleicht *Recht-Fertigung in Liebe* mehr als nur eine Vision von »Christentum und modernem Recht«. Man mag das prosai scher, abstrakter, komplexer und zutreffender formulieren, es ist meine Sicht einer erneuerten Rechts-Materialität.

# Christentum und modernes Recht

Beiträge zum Problem der Säkularisation

Herausgegeben von Gerhard Dilcher und Ilse Staff

> Shiri for Abi. Winsdatisedi Shiri for Aberts - Winsdatisedi Shiri for Abi. Winsdatisedi OCO Frankluri a. N

Suhrkamp

CIP-K.urztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Christentum und modernes Recht:

Beitr. zum Problem d. Säkularisation /
hrsg. von Gerhard Dilcher u. Ilse Staff.

- 1. Auf], - Frankfurt am Main:

Suhrkamp 1984.

(Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft ; 421) ISBN 3-518-28021-X NE: Dilcher, Gerhard [Hrsg.]; GT

suhrkamp taschenbuch Wissenschaft 421
Erste Auflage 1984
© Suhrkamp Verlag Frankfurt am Main 1984

Suhrkamp Taschenbuch Verlag

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das
des öffentlichen Vortrags, der Übertragung
durch Rundfunk und Fernsehen
sowie der Übersetzung, auch einzelner Teile

Satz: Wagner GmbH, Nördlingen Druck: Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden Printed in Germany

> Umschlag nach Entwürfen von Willy Fleckhaus und Rolf Staudt

i 2 3 4 5 6 - 89 88 87 86 85 84